

## 1 Einkommensabhängiges Schulgeld

Das Schulgeld wird - einkommensabhängig - nach Maßgabe der anliegenden Tabelle in Euro (€) erhoben. Für das zweite, dritte und ggf. vierte Kind an der Grundschule Rauen werden jeweils 30,00 €, 50,00 € und 70,00 € des Schulgeldes erlassen. Das tabellarische Schulgeld wird jährlich, jeweils zum 01.08. des Jahres mit dem Inflationspreisindex des Statistischen Bundesamtes aus dem Dezember des Vorjahres angepasst und bei der Bemessung des Schulgeldes für das kommende Schuljahr berücksichtigt.

## 2 Einkommen

- 2.1 Berücksichtigt wird das Einkommen der Schulgeldpflichtigen. Schulgeldpflichtig sind das die Schule besuchende Kind und dessen Eltern. Sind andere Personen verpflichtet, dem Kind Unterhalt zu gewähren, sind auch diese schulgeldpflichtig.
- 2.2 Als Einkommen gilt - vorbehaltlich des Absatzes 2.4 - die Summe der im letzten Kalenderjahr vor der Festsetzung des Schulgeldes erzielten positiven Einkünfte der Schulgeldpflichtigen. Die maßgeblichen Einkommensarten bestimmen sich nach § 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulgeldpflichtiger Personen ist nicht möglich.

Abgezogen werden können:

- a) die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die vorgesehenen Pauschalsätze bei Einkünften aus Nichtselbstständiger Arbeit
  - b) die für den Berechnungszeitraum zu leistende Kirchensteuer/ Einkommensteuer/ Solidaritätszuschlag, soweit diese durch den für den Einkommenszeitraum beschiedenen Einkommenssteuerbescheid nachgewiesen wurden
- 2.3 Als Einkommen gelten ferner in Höhe der tatsächlich geleisteten Beträge:
    - a) Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen
    - b) Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder dem Einkommenssteuergesetz
    - c) sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmt sind.
  - 2.4 Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Schulgeldes zugrunde zu legen. Steht auch dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Festsetzung das Schulgeld vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse zu bemessen.

## 3 Festsetzung des Schulgeldes

- 3.1 Das Schulgeld wird vom Schulträger jeweils für ein Schuljahr als Jahresbetrag festgesetzt. Die Schulgeldpflichtigen sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen (siehe Nr. 2.2, 2.3, 3.3) bis zum 30.04. des Berechnungsjahres beim Schulträger einzureichen. Sofern keine Einkommensnachweise vorgelegt werden, findet Nr. 3.5 Anwendung.

- 3.2 Das Schulgeld ist ein Schuljahresbetrag, der im Zeitraum vom 01.08. des Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres in zwölf monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist. Für das Schulgeld ist das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren anzuwenden, es wird jeweils zum 1. eines Monats eingezogen. Bankrücklastschriftgebühren sind vom Beitragspflichtigen zu erstatten. Zahlungserinnerungen erfolgen ohne eine Bearbeitungsgebühr, bei einer Mahnung wird eine Gebühr in Höhe von aktuell 5,00 € fällig.
- 3.3 Die Einkommensermittlung erfolgt auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides sowie weiterer Unterlagen zum Nachweis sonstiger Einkommensarten. Ersatzweise können die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, die Lohn- u. Gehaltsabrechnung für das gesamte Kalenderjahr oder eine Bescheinigung des Arbeitgebers als Nachweis des Einkommens aus Nichtselbstständiger Arbeit akzeptiert werden. In diesem Fall wird das Schulgeld vorläufig festgesetzt und nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheides rückwirkend neu festgesetzt.
- 3.4 Für Heim- und Pflegekinder richtet sich die Höhe des Schulgeldes nicht nach dem Einkommen. Es ist ein monatlicher Festbetrag zu entrichten, der sich am durchschnittlichen Schulgeld orientiert.
- 3.5 Sofern die Schulgeldpflichtigen die erforderlichen Unterlagen zur Feststellung des positiven Einkommens nicht vorlegen, sind sie mit einer Zuordnung zur höchsten Einkommensgruppe der Schulgeldtabelle einverstanden.
- 3.6 Bei erheblicher Verminderung des Einkommens von mehr als 30% kann eine Anpassung des Schulgeldes auch während des Schuljahres beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Unterlagen gem. Ziffer 3.3 beim Schulträger einzureichen. Eine rückwirkende Anpassung des Schulgeldes ist nicht möglich. Sofern die Voraussetzungen zu Satz 2 erfüllt sind, erfolgt eine Anpassung für den nachfolgend neu zu berechnenden Monat nach Antragsstellung. Im Gegenzug ist eine Steigerung des Einkommens schriftlich und unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Schulträger unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt hier ebenfalls für den nachfolgend neu zu berechnenden Monat.
- 3.7 Entsprechend der gesetzlichen Tilgungsreihenfolge in § 366 Abs. 2 BGB werden Zahlungen der Schulgeldpflichtigen mit dem jeweils ältesten geschuldeten Schulgeld verrechnet. Eine entgegenstehende Zahlungsbestimmung ist unwirksam.
- 3.8 Die Schulgeldpflichtigen verzichten hinsichtlich rückständiger nicht gezahlter Schulgeldbeiträge oder sonstiger Beiträge auf die Einrede der Verjährung.

## 4 Essengeld

- 4.1 Für die verbindliche Teilnahme am Schulessen wird ein Essengeld nach Anlage 2 erhoben.
- 4.2 Das Essengeld wird gemeinsam mit dem Schulgeld nach Absatz 3.2 eingezogen.

## 5 Termine und Fristen

- 5.1 Termin zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen nach 3.3 für die Festsetzung des Schulgeldes im kommenden Schuljahr ist der 30. April des laufenden Jahres. Bis zur Wirkung von Absatz 3.5 kann in Ausnahmefällen zusätzlich eine Frist von 4 Wochen eingeräumt werden.

# Schulgeldregelungen für die Evangelische Grundschule Pfarrer Bräuer in Rauen



## Anlage 1 – Schulgeldtabelle ohne Essengeld für das Schuljahr 2024 / 2025

Anzurechnendes Einkommen pro Jahr in Euro		1. Kind	2. Kind (abzgl. 30,00 €)	3. Kind (abzgl. 50,00 €)	4. Kind (abzgl. 70,00 €)
		monatlich	monatlich	monatlich	monatlich
bis	25.000,00	115,00	85,00	65,00	45,00
25.001,00	30.000,00	127,50	97,50	77,50	57,50
30.001,00	35.000,00	140,00	110,00	90,00	70,00
35.001,00	40.000,00	152,50	122,50	102,50	82,50
40.001,00	45.000,00	165,00	135,00	115,00	95,00
45.001,00	50.000,00	177,50	147,50	127,50	107,50
50.001,00	55.000,00	190,00	160,00	140,00	120,00
55.001,00	60.000,00	202,50	172,50	152,50	132,50
60.001,00	65.000,00	215,00	185,00	165,00	145,00
65.001,00	70.000,00	230,00	200,00	180,00	160,00
70.001,00	75.000,00	245,00	215,00	195,00	175,00
75.001,00	80.000,00	260,00	230,00	210,00	190,00
80.001,00	85.000,00	275,00	245,00	225,00	205,00
85.001,00	90.000,00	290,00	260,00	240,00	220,00
90.001,00	95.000,00	305,00	275,00	255,00	235,00
95.001,00	100.000,00	320,00	290,00	270,00	250,00
100.001,00	105.000,00	335,00	305,00	285,00	265,00
105.001,00	110.000,00	350,00	320,00	300,00	280,00
110.001,00	115.000,00	365,00	335,00	315,00	295,00
115.001,00	120.000,00	380,00	350,00	330,00	310,00
120.001,00	125.000,00	395,00	365,00	345,00	325,00
125.001,00	130.000,00	410,00	380,00	360,00	340,00
130.001,00	135.000,00	427,50	397,50	377,50	357,50
135.001,00	140.000,00	445,00	415,00	395,00	375,00
140.001,00	145.000,00	462,50	432,50	412,50	392,50
145.001,00	150.000,00	480,00	450,00	430,00	410,00
ab	150.001,00	497,50	467,50	447,50	427,50

## Anlage 2 – Höhe des Essengeldes

Zusätzlich zum monatlichen Schulgeld, wird ein Essengeld fällig. Die Höhe des Essengeldes für das Schuljahr 2024/2025 wird auf monatlich 67,50 € festgesetzt.